WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

WIRTSCHAFTSKAMMER-WAHLORDNUNG

(WKWO)

für die Wahlen der Wirtschaftskammern und ihrer Fachorganisationen

Rechtsgrundlage:	§ 74 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2014
Beschluss:	Beschluss des Wirtschaftsparlamentes vom 26.6.2003, 27.11.2008, 25.06.2009, 29.11.2012, 26.06.2014
Genehmigung:	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 17.7.2003, GZ 38.509/2-I/3/03, vom 16.1.2009, GZ BMWA-38.500/0001-I/3/2009, vom 26.06.2009, GZ BMWFJ-38.500/0043-I/3/2009, vom 13.12.2012, GZ BMWFJ 38.500/0244-I/3/2012, und vom 2.7.2014, GZ BMWFW-38.500/0049-I/3/2014
Kundmachung:	Mitteilungsblätter der Landeskammern und Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich
Wien	"Wiener Wirtschaft", 22.8.2003, Nr. 34/35, Sonderbeilage, S. I - XVI
Niederösterreich	"Niederösterreichische Wirtschaft", 22.8.2003, Nr. 22, S. I - VIII
Oberösterreich	"Oberösterreichische Wirtschaft", 29.8.2003, Nr. 35/36, Sonderbeilage
Salzburg	"Salzburger Wirtschaft", 1.8.2003, Nr. 30/31, S. 29 - 34
Tirol	"Tiroler Wirtschaft", 29.8.2003, Nr. 35, S. 17 - 24
Vorarlberg	"Die Wirtschaft", 29.8.2003, Nr. 35, Sonderbeilage
Kärnten	"Kärntner Wirtschaft", 22.8.2003, Nr. 33/34, S. 17 - 23
Steiermark	"Steirische Wirtschaft", 8.8.2003, Nr. 26, S. 23 - 28
Burgenland	"Burgenländische Wirtschaft", 18.8.2003, Nr. 15, Sonderbeilage
Wirtschaftskammer Österreich	Verlautbarungsblatt Nr. 1/2009, 3/2009, 4/2012, 2/2014
Inkrafttreten:	1.9.2003, 11.2.2009, 1.7.2009, 1.1.2013, 1.1.2014, 10.7.2014

INHALTSVERZEICHNIS

WKWO	zu WKG	
§ 1	§ 73	Wahlen, Wahlrecht und Wählbarkeit
§ 2	§ 76	Anordnung der Wahlen
§ 3	§ 78	Hauptwahlkommission
§ 4	§ 79	Wahlkommissionen
§ 5	§ 81	Angelobung, Einberufung, Beschlussfassung und Geschäftsführung der Wahlbehörden
§ 6	§ 83	Zustellungsbevollmächtigter
§ 7	§ 84	Wahlkundmachung
§ 8	§ 85	Aktives und passives Wahlrecht
§ 9	§ 86	Wählerlisten
§ 10	§ 87	Einspruch gegen die Wählerlisten und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten
§ 11	§ 88	Wahlvorschläge
§ 12	§ 89	Prüfung, Abänderung und Verlautbarung der Wahlvorschläge
§ 13	§ 90	Wahlkarten
§ 14	§ 91	Stimmzettel
§ 15	§ 92	Abstimmungsverfahren
§ 16	§ 93	Stimmabgabe
§ 17	§ 96	Organisatorische Maßnahmen nach der Wahl und Stimmenzählung
§ 18	§ 97	Mandatsermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses
§ 19	§ 98	Einspruch gegen die Ermittlung und das Wahlergebnis
§ 20	§ 99	Wahl des Obmannes der Fachgruppe und seiner Stellvertreter sowie der Vorsitzenden der Fachvertreter
§ 21	§ 100	Wahlen innerhalb einer Funktionsperiode
§ 22	§ 101	Besetzung der Spartenvertretungen
§ 23	§ 102	Bestellung weiterer Mitglieder der Spartenkonferenz
§ 24	§ 103	Wahl des Spartenobmannes und seiner Stellvertreter
§ 25	§ 105	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
§ 26	§ 107	Besetzung der Fachverbandsausschüsse
§ 27	§ 108	Wahl des Obmannes des Fachverbandes und seiner Stellvertreter
§ 28	§ 109	Besetzung der Bundesspartenvertretungen
§ 29	§ 110	Bestellung weiterer Mitglieder der Spartenkonferenz der Bundeskammer
§ 30	§ 111	Wahl des Spartenobmannes der Bundeskammer und seiner Stellvertreter
§ 31	§ 112	Bestellung weiterer Mitglieder des Wirtschaftsparlamentes der Bundeskammer
§ 32	§ 113	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bundeskammer
§ 33	§ 115	Wahl und Besetzung von Organen und Mitgliedern von Kollegialorganen während der Funktionsperiode
§ 34	§ 116	Wahl der Berufsgruppenausschüsse
§ 35	§ 119	Wahlkundmachungen, Wahlvorschläge
§ 36		Allgemeine Bestimmungen
§ 37		
§ 38		
§ 39		
§ 40		Inkrafttreten
Anlage 1		Wahlkarte
Anlage 2		Stimmzettel
Anlage 3		Wahlkataloge

Zu § 73

§ 1. (1) Der Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer über die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 8 WKG hat bis spätestens 1. Oktober des dem Wahlen vorangehenden Kalenderjahres für die folgende Funktionsperiode zu erfolgen.

(2) Einzelorgane im Sinne des § 73 Abs. 9 WKG sind der (die)

1. Präsident der Bundeskammer
2. Vizepräsident der Bundeskammer
3. Präsident einer Landeskammer,
4. Vizepräsidenten einer Landeskammer,
5. Obmann einer Bundes- oder Landessparte,
6. Obmann-Stellvertreter einer Bundes- oder Landessparte,
7. Obmann eines Fachverbandes,
8. Obmann einer Fachgruppe,
9. Obmann des Kontrollausschusses,
10. Vorsitzende der Fachvertreter,
11. Obmann einer Regionalstelle (Bezirksstelle),
12. Kurator des Wirtschaftsförderungsinstitutes und
13. Vorsitzende des Finanzausschusses.

(3) Für die Berechnung der Frist gemäß § 73 Abs. 9 WKG sind die Kalendermonate nicht zu berücksichtigen, während der der Mandatar die betreffende Funktion nicht den gesamten Monat inne hatte.

(4) Der Präsident der WKÖ darf - sofern im WKG nichts anderes bestimmt ist - keinem sonstigen Organ einer nach dem WKG errichteten Körperschaft angehören. Die Vizepräsidenten der WKÖ dürfen weder dem Präsidium einer Landeskammer noch dem Präsidium einer Landes- oder Bundessparte angehören.

(5) Innerhalb einer Landeskammer dürfen der Präsident keiner Spartenkonferenz und keinem Fachgruppenausschuss, die Vizepräsidenten keinem Präsidium einer Landessparte angehören.

Zu § 76

§ 2. (1) Der Beschluss der Hauptwahlkommission der Bundeskammer gemäß § 76 Abs. 3 WKG hat bis spätestens 1. Oktober des den Wahlen vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(2) Der Beschluss der Hauptwahlkommission einer Landeskammer auf Durchführung der Wahl auf elektronischem Weg gemäß § 76 Abs. 5 WKG (e-Voting) hat bis spätestens 1. Oktober, der Beschluss der Hauptwahlkommission der Bundeskammer über die Genehmigung bis zum 31. Oktober des den Wahlen vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Zu § 78

§ 3. (1) Der Beschluss des Erweiterten Präsidiums der jeweiligen Wirtschaftskammer betreffend den Vorschlag für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission gemäß § 78 Abs. 2 WKG hat bis spätestens 31. Mai des den Wahlen vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(2) Die Ernennung der Vorsitzenden der Hauptwahlkommissionen und ihrer Stellvertreter und die Bestellung der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommissionen durch den

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat bis spätestens 31. Juli des den Wahlen vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(3) Für jedes Mitglied der Hauptwahlkommission ist ein Ersatzmitglied der jeweiligen Wählergruppe zu bestellen.

(4) Die Zustellungsbevollmächtigten der im jeweiligen Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen sind berechtigt, Vorschläge für die personelle Besetzung der betreffenden Hauptwahlkommission zu unterbreiten.

(5) Im Bereich einer Kammer darf eine Person jeweils nur Mitglied (Ersatzmitglied) in einer Wahlbehörde sein, doch darf ein Mitglied (Ersatzmitglied) einer Wahlkommission einer Zweigwahlkommission als Mitglied (Ersatzmitglied) angehören.

Zu § 79

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für die Bestellung einer Wahlkommission.

Zu § 81

§ 5. (1) Die Zustellungsbevollmächtigten der im jeweiligen Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen sind berechtigt, Vorschläge für die Beiziehung von Vertretern ihrer Wählergruppe in die Hauptwahlkommission und in die Wahlkommissionen zu erstatten.

(2) Alle Mitglieder von Wahlbehörden, die Wahlhelfer sowie die gemäß § 81 Abs 11 WKG beigezogenen Kammermitglieder und Kammerangestellten sind zur strikten Einhaltung der Verschwiegenheit im Sinne des § 69 WKG verpflichtet.

(3) Die Hauptwahlkommission kann beschließen, dass ihren Sitzungen die Ersatzmitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Die Hauptwahlkommission kann beschließen, dass dem Leiter der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission einzelne der ihr zustehenden Aufgaben zur selbständigen Besorgung übertragen werden.

(5) Für die Geschäftsführung der Wahlbehörden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer subsidiär.

(6) In den Fällen, in denen das WKG oder diese Verordnung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch - sofern keine digitale Signatur vorhanden ist - persönlich unterzeichnet zu übermitteln.

(7) Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens von Anbringen trägt in allen Fällen der Absender.

(8) Einbringungsstelle für alle Anbringen im Sinne des Abs. 6 ist die jeweils zuständige Geschäftsstelle.

Zu § 83

§ 6. Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe kann der jeweiligen Hauptwahlkommission im Rahmen aller Wahlverfahren eine fraktionsweise Aufteilung von Bewerbern und Mandaten bekanntgeben; dies gilt insbesondere für die Datenübermittlung zur laufenden Führung der Listen der wahlberechtigten Kammermitglieder und für die Unterstützung der im jeweiligen Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen (§ 19 Abs. 2 Z 5 bzw. § 31 Abs. 3 Z 10 WKG).

Zu § 84

§ 7. (1) Die Wahlkundmachung hat außer den im § 84 WKG angeführten Inhalten jedenfalls zu enthalten:

1. Für die Urwahlen:

a. Den Termin über die Verlautbarung und die Auflage der Wählerlisten;
b. die Bestimmung, dass Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerliste(n) sowie Anträge von Inhabern ruhender Berechtigungen auf Aufnahme in die Wählerliste(n) binnen zehn Tagen nach der Auflage der Wählerlisten bei der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein müssen und dass verspätet eingelangte Einsprüche und Anträge unberücksichtigt bleiben;
c. die Angaben, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) und auf welche Art und Weise Wahlvorschläge, deren Änderungen und die Mängelbehebungen von Wahlvor-schlägen eingereicht werden müssen;
d. die Angabe der Zahl der Wahlberechtigten aufgrund der erstellten Wählerliste sowie die Mindestzahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterstützer;
e. einen Hinweis darauf, dass Wahlvorschläge nur von solchen Personen unterstützt werden können, die in der Wählerliste eingetragen sind;
f. die Angabe, wo und wann die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen werden;
g. einen Hinweis darauf, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) die Ausstellung von Wahlkarten beantragt werden kann;
h. Datum und Zeitpunkt bis zu dem Wahlkarten bei der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle spätestens eingelangt sein müssen;
i. die Bestimmung, wie und wo die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

2. Für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Landeskammer:

Die Angabe, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) und auf welche Art und Weise Besetzungsvorschläge für die Spartenvertretungen und die Spartenkonferenzen der Landeskammer und Mitteilungen von Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 101 Abs. 2 und 3 sowie § 102 Abs 2 und 3 WKG eingereicht werden müssen.

3. Für die Besetzung der Spartenvertretungen und der Spartenkonferenzen der Bundeskammer:

Die Angabe, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) und auf welche Art und Weise Besetzungsvorschläge für die Spartenvertretungen und die Spartenkonferenzen der Bundeskammer und Mitteilungen von Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 109 Abs. 2 und 3 sowie § 110 Abs. 2 und 3 WKG eingereicht werden müssen.

4. Für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse:

Die Angabe, wo und innerhalb welchen Zeitraumes (Tage und Uhrzeit) und auf welche Art und Weise Besetzungsvorschläge für die Fachverbandsausschüsse und Mitteilungen von Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 107 Abs. 3 WKG eingereicht werden müssen.

(2) Die Wahlkundmachung ist nach Maßgabe des § 35 Abs 1 bis 4 im Internet zu verlautbaren.

Zu § 85

§ 8. Physische Personen, die von juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes bevollmächtigt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 86

§ 9. (1) Die Namen der Wahlberechtigten sind in der Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge anzuführen. Die Wählerlisten können auch regional gegliedert werden.

(2) Die Wählerliste hat zumindest zu enthalten:

1. die Bezeichnung oder Kurzbezeichnung der Fachgruppe (Fachvertretung),
2. eine fortlaufende Nummer für jeden Wahlberechtigten,
3. Zu- und Vorname sowie Geburtsdatum des wahlberechtigten Fachgruppenmitgliedes (Mitgliedes der Fachvertretung); sind bei einem Einzelunternehmen Firmawortlaut und Name des wahlberechtigten Firmeninhabers verschieden, ist auch letzterer anzuführen; bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist der Firmawortlaut anzugeben,
4. die Mitgliedsnummer,
5. die Anschrift des Unternehmens; kommen für einen Wahlberechtigten zwei oder mehrere Anschriften in Betracht oder übt er die Berechtigung ambulant aus, so ist von der Wahlbehörde eine Anschrift zu bestimmen,
6. eine Rubrik für die fortlaufende Nummer im Abstimmungsverzeichnis,
7. eine Anmerkungs-Rubrik für den Hinweis, ob das Wahlrecht mittels Wahlkarte ausgeübt wurde.

(3) Spätestens drei Tage nach der Wahlausschreibung sind vollständige Wählerlisten am Sitz der Fachgruppe, am Sitz der Kammer und Wählerlisten für die in den Bezirk fallenden Bereiche der Zweigwahlkommissionen bei der Regionalstelle (Bezirksstelle) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und den im jeweiligen Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen zur Verfügung zu stellen. Der Anlage und Auflage der Wählerliste in Papierform ist die Bereitstellung einer automationsunterstützt geführten Wählerliste gleichzuhalten.

(4) Nach durchgeführtem Aufnahme- und Einspruchsverfahren gemäß § 87 WKG ist die endgültige Wählerliste den im jeweiligen Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen in einer automationsunterstützten Form zur Verfügung zu stellen.

Zu § 87

§ 10. (1) Das Einspruchsrecht steht auch einem vermeintlich Wahlberechtigten bezüglich seiner eigenen Nichtaufnahme in die Wählerliste zu. Jeder Einspruch darf nur gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer einzelnen physischen Person, juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers gerichtet sein; ist ein Einspruch gleichzeitig gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme mehrerer Personen (Rechtsträger) gerichtet, so ist er von der Wahlbehörde zurückzuweisen. Jeder Einspruch hat die für die Identifikation des Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu enthalten und ist zu begründen.

(2) Mitglieder, deren Berechtigung(en) zum Stichtag der Wahl ruhend gemeldet ist (sind), können binnen der Einspruchsfrist einen unterzeichneten oder firmenmäßig gezeichneten Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste(n) stellen. Der Antrag hat zumindest zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum des Mitgliedes; sind bei einem Einzelunternehmen Firmawortlaut und Name des wahlberechtigten Firmeninhabers verschieden, ist auch letzterer anzuführen; bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist der Firmawortlaut anzuführen;
2. die Zustelladresse;
3. das Begehren, in die Wählerliste(n) der entsprechenden Fachgruppe(n) oder Fachvertretung(en) aufgenommen zu werden.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 2 gilt im Zweifel für alle zum Zeitpunkt des Antrages ruhenden Berechtigungen des betroffenen Wahlberechtigten. Sind davon mehrere Wahlkommissionen betroffen, so ist der Antrag von der Wahlkommission, bei der dieser eingelangt ist, an die anderen zuständigen Wahlkommissionen weiterzuleiten.

(4) Vom ersten Tag der Auflage der Wählerlisten an dürfen Änderungen an ihnen nur mehr im Wege des Einspruchsverfahrens oder durch die Anträge auf Aufnahme von Inhabern ruhender Berechtigungen vorgenommen werden, ausgenommen hievon sind Zweigwahlkommissionsumreihungen und Formgebrechen, wie z.B. Schreibfehler udgl.

(5) Die Entscheidung der Wahlkommission über den Einspruch oder den Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste gemäß § 87 Abs. 3 WKG ist dem Einspruchswerber und dem Betroffenen mitzuteilen.

(6) Die auf Grund der Entscheidung allenfalls erforderlichen Abänderungen der Wählerliste sind von der Wahlkommission sofort durchzuführen. Bei jeder Änderung ist ein Hinweis auf die Entscheidung anzubringen.

(7) Nach Beendigung des Einspruchs- sowie des Aufnahmeverfahrens von Inhabern ruhender Berechtigungen hat die zuständige Wahlbehörde die Wählerliste in geeigneter Weise abzuschließen. Die abgeschlossene Wählerliste ist der Wahl zugrundezulegen.

Zu § 88

§ 11. (1) Jeder Wahlvorschlag hat die im § 88 WKG vorgesehenen Inhalte aufzuweisen und überdies für jeden Bewerber zu enthalten:

1. Zu- und Vorname,
2. das Geburtsdatum,
3. den Namen (die Firma) und die Anschrift des Unternehmens und
4. die Mitgliedsnummer des Bewerbers oder des Unternehmens, das der Bewerber vertritt.

(2) Sofern ein eigener Zustellungsbevollmächtigter auf einem Wahlvorschlag namhaft gemacht wird, ist dessen Name und seine Zustelladresse anzugeben.

(3) Die Unterstützungserklärung gemäß § 88 Abs. 3 Z 1 WKG hat überdies zu enthalten:

1. den Namen des Unterstützers in Klarschrift und
2. die Mitgliedsnummer.

(4) Die Zustimmungserklärung gemäß § 88 Abs. 3 Z 2 hat überdies zu enthalten:

1. den Namen des Bewerbers in Klarschrift und
2. die Mitgliedsnummer.

Die Zustimmungserklärung kann auch das Gelöbnis im Sinne des § 22 Abs. 5 und 7 der Geschäftsordnung der Bundeskammer enthalten.

(5) Die Einverständniserklärung gemäß § 88 Abs. 3 Z 3 hat überdies zu enthalten:

1. den Namen des Bewerbers in Klarschrift,
2. die Mitgliedsnummer,
3. den Firmenwortlaut der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers und
4. die Bezeichnung der Funktion des Bewerbers im Sinne des § 85 Abs. 4 WKG in der betreffenden juristischen Person oder dem sonstigen Rechtsträger.

(6) Unterstützungs-, Zustimmungs- und Einverständniserklärungen haben außerdem die Erklärung zu enthalten, für welchen Wahlvorschlag sie gelten.

(7) Wahlvorschläge müssen innerhalb des von der Hauptwahlkommission in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeitraumes bei dieser einlangen, widrigenfalls sie nicht zu berücksichtigen sind.

(8) Die Unterstützungs- und Zustimmungserklärungen sowie die Einverständniserklärungen sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.

(9) Scheidet der auf dem Wahlvorschlag angeführte Listenführer aus, tritt an seine Stelle der nächstgereihte Bewerber. Ist durch das Ausscheiden aller Bewerber die Liste erschöpft, so gehen die Rechte des Listenführers auf neu nominierte Bewerber in der Reihenfolge der Nominierung über.

(10) Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs)-vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.

(11) Der jeweiligen Hauptwahlkommission nach dem Einlangen von Wahlvorschlägen zukommende Erklärungen über die Zurückziehung von Einverständnis-, Zustimmungs- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtet zu lassen, doch bleibt die Möglichkeit der Änderung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen gemäß § 89 Abs 1 WKG davon unberührt.

Zu § 89

§ 12. (1) Die von den Wählergruppen gemäß § 89 Abs 1 WKG durchgeführten Mängelbehebungen müssen bis spätestens zu dem in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeitpunkt bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

(2) Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind von der Hauptwahlkommission aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Der Beschluss der Hauptwahlkommission der Bundeskammer gemäß § 89 Abs 6 WKG bezüglich der Reihenfolge der Wahlvorschläge hat bis spätestens 31. Oktober des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(4) Die Bewerber jeder Wählergruppe eines Wahlvorschlages sind in der vorgeschlagenen Reihenfolge mit der Listennummer sowie mit durchlaufenden arabischen Ziffern zu nummerieren.

(5) Im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens behebbar sind lediglich formelle Mängel wie fehlende Angaben gemäß § 11 Abs 1—6 oder fehlende Einverständnis- und Zustimmungserklärungen, nicht aber materielle Mängel wie fehlende Wahlrechte.

(6) Nach der Mängelbehebung hat die Hauptwahlkommission die eingereichten gültigen Wahlvorschläge in der gemäß § 89 Abs 6 WKG festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe des § 35 im

Internet zu verlautbaren, wobei zumindest Vor- und Zuname sowie das Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben sind.

(7) Bei der Verlautbarung der Wahlvorschläge sind Bewerber, die Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern sind, zumindest als solche zu kennzeichnen.

Zu § 90

§ 13. (1) Bei einer schriftlichen Anforderung der Wahlkarte muss der Antrag spätestens zu dem in der Wahlkundmachung angeführten Termin bei der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle eingelangt sein.

(2) Bei Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte ist die Legitimierung des Antragstellers auf geeignete Weise, insbesondere durch eine persönliche Unterschrift oder eine firmenmäßige Zeichnung glaubhaft zu machen.

(3) Die Hauptwahlkommission oder die von dieser bestimmte Stelle hat alle Wahlberechtigten, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, in eine Wahlkartenwählerliste einzutragen. In dieser Wahlkarten-Wählerliste ist auch die Anzahl der dem Wahlberechtigten zustehenden Wahlrechte zu vermerken.

(4) Angeforderte Wahlkarten sind bei der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs 4 WKG abzuholen. Bei einer postalischen Übermittlung von Wahlkarten hat diese bei Einzelunternehmen an den Inhaber des Einzelunternehmens, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern an den Antragsteller adressiert zu erfolgen. Das Risiko des verspäteten Einlangens bei einer verlangten postalischen Übermittlung von Wahlkarten trägt der Antragsteller. Wahlkarten sind zumindest eingeschrieben oder in gleichwertiger Form zu versenden.

(5) Auf die Wahlkarte, die dem Muster der Anlage 1 sinngemäß zu entsprechen hat, sind in Abhängigkeit von den in den Wahlkundmachungen der einzelnen Hauptwahlkommissionen festgelegten konkreten Gegebenheiten Instruktionen über die Handhabung der Wahlkarte aufzudrucken. Diese haben jedenfalls zu enthalten Hinweise

1. auf das zwingende Erfordernis der eidesstattlichen Erklärung für die Gültigkeit der Stimmabgabe und
2. auf den Zeitpunkt des letztmöglichen Einlangens rückgemittelter Wahlkarten.

(6) Übermittelte unrichtige Wahlkarten, Stimmzettel und Wahlkuverts können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle umgetauscht werden. Ausgestellte und übermittelte Wahlkarten, Stimmzettel und Wahlkuverts dürfen jedoch nicht ersetzt werden.

(7) Nach dem Ende der Einlangungsfrist von Wahlkarten oder im Falle des § 90 Abs 6 letzter Satz WKG unmittelbar bei Einlangen der Wahlkarte ist in der Wählerliste zu vermerken, dass das Wahlrecht mittels Wahlkarte ausgeübt wurde. Die Hauptwahlkommission kann jedoch auch beschließen, dass nach dem Ende der Einlangungsfrist von Wahlkarten eine neue Wählerliste aufgelegt wird, in der nur mehr jene Wahlberechtigte vermerkt sind, die ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben; in diesem Fall ist jedoch auch eine Liste der Wahlberechtigten aufzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Wahlberechtigte ihr Wahlrecht bereits mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

(8) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht mittels der Wahlkarte nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

(9) Die Hauptwahlkommission oder die von dieser bestimmte Stelle hat die rechtzeitig eingelangten Wahlkarten von der Wählerliste abzustreichen und unter Verschluss aufzubewahren.

(10) Die Hauptwahlkommission oder die von dieser bestimmte Stelle hat die eingelangten Wahlkartenkuverts nach dem Ende der Einlangungsfrist auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers (§ 90 Abs 6 WKG) zu überprüfen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht geöffnet werden. Die ermittelte Gesamtzahl dieser Stimmrechte (§ 90 Abs 7 WKG) ist, nach Fachgruppen gegliedert, zu vermerken und der Zahl der ungültigen Stimmen hinzuzuschlagen. Die betroffenen Wahlkarten sind auszusortieren und unter Verschluss aufzubewahren. Danach sind die übrigen Wahlkartenkuverts von der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle zu öffnen. Die darin enthaltenen Wahlkuverts (Stimmzettelkuverts) sind zu entnehmen. Soweit Wahlkarten den Tatbestand des § 90 Abs 7 Z 2 WKG erfüllen, sind die auf diesen angegebenen Stimmrechte zu zählen. Die ermittelte Gesamtzahl dieser Stimmrechte ist, nach Fachgruppen gegliedert, zu vermerken und der Zahl der ungültigen Stimmen hinzuzuschlagen. Die betroffenen Wahlkarten sind unter Verschluss aufzubewahren.

(11) Auf Beschluss der Hauptwahlkommission können die in Abs 10 geregelten Vorgänge auch schon vor dem Ende der Einlangungsfrist durchgeführt werden.

(12) Die den Wahlkarten entnommenen Wahlkuverts (Stimmzettelkuverts), die nicht unter § 90 Abs 7 WKG fallen, sind mit jenen Wahlkuverts (Stimmzettelkuverts), die bei den Zweigwahlkommissionen abgegeben wurden, vor der Zuführung zur Stimmenzählung zu vermengen.

Zu § 91

§ 14. Der Stimmzettel hat dem Muster der Anlage sinngemäß zu entsprechen (Anlage 2).

Zu § 92

§ 15. (1) Die Wahlzeugen haben das Recht, in die Abstimmungsverzeichnisse Einsicht zu nehmen. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

(2) Den Zweigwahlkommissionen müssen außer den im § 92 Abs. 2 und 3 WKG angeführten Unterlagen zumindest zur Verfügung stehen:

1. die Wählerliste, wobei diese auch alphabetisch nach den Wahlberechtigten der betreffenden Zweigwahlkommission geordnet sein kann,
2. ein Abstimmungsverzeichnis, welches zumindest eine Rubrik für die fortlaufende(n) Nummer(n) eines jeden Wählers, seinen Zu- und Vornamen (Firmawortlaut), seine fortlaufende Nummer in der verwendeten Wählerliste sowie eine Kurzbezeichnung der Fachgruppe (Fachvertretung), für welche die Stimme abgegeben wurde und für Anmerkungen, zu enthalten hat.

(3) Sämtliche Wahlvorschläge, über die bei einer Zweigwahlkommission abgestimmt werden kann, sind zur Einsichtnahme durch die Wähler aufzulegen. Der Auflage der Wahlvorschläge in Papierform ist die Bereitstellung einer automationsunterstützt geführten Datei der Wahlvorschläge gleichzuhalten.

(4) Der Vorsitzende der Zweigwahlkommission ist als Wahlleiter für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für die Beachtung der wahlrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(5) In das Wahllokal dürfen nur die Wähler zur Stimmabgabe, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Zweigwahlkommission, die Wahlzeugen sowie die von der Hauptwahlkommission be-

stimmten Wahlhelfer und die von dieser dazu ermächtigten Personen eingelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach der Stimmabgabe sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Vorsitzende verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Zu § 93

§ 16. (1) Jeder Wähler hat der Zweigwahlkommission seinen Namen, den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers, für die (den) er das Wahlrecht ausübt, zu nennen und seine Identität, sofern er nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Die Vertreter von juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern sowie die Vertreter öffentlicher Unternehmungen haben eine schriftliche Wahlvollmacht gemäß § 85 Abs. 2 WKG vorzulegen.

(3) Die Zweigwahlkommission hat zu prüfen, ob der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, so ist dem Wähler für jede Fachgruppe (Fachvertretung), für die er wahlberechtigt ist, ein Stimmzettel mit einem Wahlkuvert, auf dem vermerkt werden kann, für welche Fachgruppe (Fachvertretung) der Wähler wahlberechtigt ist, auszuhändigen.

(4) Ist der Wähler in der Wählerliste nicht eingetragen oder hat er sein Wahlrecht bereits mittels Wahlkarte ausgeübt, darf er zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden.

(5) Ergeben sich über die Identität des Wählers Zweifel, so entscheidet über die Zulassung zur Stimmabgabe die Zweigwahlkommission. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Der Wähler hat sich danach in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Das Wahlkuvert (die Wahlkuverts) ist (sind) dem Vorsitzenden der Zweigwahlkommission zu übergeben. Dieser hat die Anzahl der übernommenen Wahlkuverts mit der Zahl der ausgehändigten Wahlkuverts zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Zahlen übereinstimmen. Ist die Zahl der übernommenen Wahlkuverts größer als die der ausgegebenen, hat der Vorsitzende der Zweigwahlkommission den Wähler aufzufordern, das (die) überzählige(n) Wahlkuvert(s) auszusondern. Kommt der Wähler dieser Aufforderung nicht nach, sind vom Vorsitzenden der Zweigwahlkommission alle übernommenen Wahlkuverts gesondert aufzubewahren und der Vorfall ist in einer Niederschrift festzuhalten. Ist die Zahl der übernommenen Wahlkuverts niedriger als die der ausgegebenen, ist der Grund hiefür in der Niederschrift anzuführen. Danach hat der Wahlleiter das (die) Wahlkuvert(s) ungeöffnet in die Wahlurne zu geben.

(7) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist für jedes Wahlrecht in das Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl in der Wählerliste einzutragen. Gleichzeitig ist in der Wählerliste der Name des Wählers abzustreichen und die fortlaufende Zahl(en) des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. Dem Abstimmungsverzeichnis sind die Wahlvollmachten der Vertreter von juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern sowie von öffentlichen Unternehmen anzuschließen.

(8) Die Anbringung von individuellen Zeichen, Bemerkungen udgl. auf den Wahlkuverts ist, soweit dies nicht der Vordruck erfordert, unzulässig.

Zu § 96

§ 17. (1) Die Zweigwahlkommission hat unverzüglich nach Schluss der Stimmabgabe die abgegebenen Wahlkuverts aus der Wahlurne zu entnehmen, zu zählen und die Anzahl der Wahlkuverts

in einer Niederschrift festzuhalten. In der Niederschrift ist auch die Gesamtzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerstimmen anzuführen. Falls diese Zahlen nicht übereinstimmen sollten, ist der mutmaßliche Grund hiefür anzuführen. In der Niederschrift sind allfällige Beschlüsse über Zulassung und Nichtzulassung zur Stimmabgabe sowie sonstige wichtige Vorkommnisse zu beurkunden. Die Niederschrift hat außerdem die Namen der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Zweigwahlkommission, das Wahllokal, den Zeitpunkt des Beginns und das Ende des Abstimmungsverfahrens sowie die Namen der Wahlzeugen zu enthalten. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Zweigwahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben. In der Niederschrift ist festzuhalten, welches Kommissionsmitglied oder welcher Wahlhelfer die Übermittlung der Wahlurkunden an die Hauptwahlkommission oder an die von dieser festgelegten Sammelstelle unter seiner persönlichen Verantwortung besorgt.

(2) Die Unterlagen der Zweigwahlkommission (Wahlkuverts, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Wahlvollmachten und Niederschrift) sind zu verpacken und mit einem Klebestreifen zu verschließen. Das verschlossene Paket ist von allen anwesenden Mitgliedern der Zweigwahlkommission so zu unterschreiben, dass jede Unterschrift zum Teil im Bereich des Klebestreifens, zum Teil auf der Umhüllung angebracht wird. Das Paket ist unverzüglich der Hauptwahlkommission zu übermitteln.

(3) Die Hauptwahlkommission überprüft zunächst die Unversehrtheit der übernommenen Pakete, öffnet diese, sortiert - falls erforderlich - die Wahlkuverts nach Wahlkommissionen und führt sie der Stimmenzählung zu. Die Abstimmungsverzeichnisse, Wählerlisten, Wahlvollmachten und Niederschriften der Zweigwahlkommissionen verbleiben bei der Hauptwahlkommission.

(4) Der Zeitpunkt für den Beginn der Stimmenauszählung gemäß § 96 Abs. 3 WKG ist von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer festzusetzen und den Landeskammern mitzuteilen.

(5) Die Hauptwahlkommission hat die erhaltenen Wahlkarten nach dem gemäß Abs. 4 für den Beginn der Stimmenauszählung festgesetzten Zeitpunkt zu öffnen und die Wahlkuverts mit den von den Zweigwahlkommissionen enthaltenen Wahlkuverts an die zuständigen Wahlkommissionen oder an die zentrale Stelle im Sinne des § 96 Abs. 4 WKG weiterzuleiten. Bei einem Beschluss der Hauptwahlkommission gemäß § 13 Abs. 11 2. Satz können die eingelangten Wahlkarten bereits nach dem Ende der Einlangungsfrist für Wahlkarten geöffnet werden; in diesem Fall sind die aufbewahrten Wahlkuverts der Stimmenauszählung zuzuführen.

(6) Sind in einer Wahlkarte mehr Wahlkuverts enthalten als Stimmrechte in der Wahlkarten-Wählerliste vermerkt sind, so sind diese Stimmen ungültig.

(7) In Wahlkarten enthaltene Stimmzettel, die nicht im Sinne des § 13 Abs. 8 in das (die) hiefür vorgesehene Wahlkuvert(s) gegeben wurden, können von der Hauptwahlkommission als gültig abgegeben erklärt werden.

(8) Die Wahlkommission hat die Stimmzettel aus den Wahlkuverts zu entnehmen und die Gültigkeit der Stimmen zu prüfen.

(9) Sind in einem Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthalten, sind diese als ungültig zu erklären; ein entsprechender Hinweis kann auf den Wahlkuverts angebracht werden.

(10) Langt bei einer Wahlkommission ein Wahlkuvert ein, mit dessen Vermerk der im Wahlkuvert befindliche Stimmzettel nicht übereinstimmt oder für das sie nicht zuständig ist (Irrläufer) so ist dieser - sofern keine zentrale Stimmenauszählung erfolgt - im Wege der Hauptwahlkommission an jene Wahlkommission zu leiten, die zur Feststellung der Stimmenzahl jener Fachgruppe (Fachvertretung) zuständig ist. Wenn es sich um einen Stimmzettel für eine Fachgruppe (Fachvertretung) handelt, für welche die betreffende Wahlkommission ohnehin zur Feststellung der Stimmenzahl zuständig ist, so hat die Übermittlung des Stimmzettels an die Hauptwahlkommission zu unterbleiben.

(11) Wahlkuverts und Stimmzettel, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Hauptwahlkommission fallen, sind nicht zu berücksichtigen.

(12) Die Wahlkommission kann bei der Stimmenauszählung die Vorgänge gemäß § 96 Abs. 5 lit. a bis d WKG getrennt von den Feststellungen gemäß § 96 Abs. 5 lit. e WKG durchführen.

Zu § 97

§ 18. (1) Die Wahlkommission hat nach der Stimmenauszählung das Abstimmungsergebnis für jede Fachgruppe (Fachvertretung) in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat die Feststellungen gemäß § 96 Abs. 5 lit. a bis e WKG zu enthalten, wobei jedoch die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Vorzugsstimmen in einer eigenen Niederschrift beurkundet werden kann.

(2) Die Niederschrift(en) gemäß Abs. 1 sind von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen. Werden sie nicht von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(3) Der (den) Niederschrift(en) gemäß Abs. 1 sind - sofern keine elektronische Stimmenauszählung erfolgt - beizuschließen:

1. die gültigen Stimmzettel nach Wahlvorschlägen geordnet und
2. die ungültigen Stimmzettel.

(4) Bei einer elektronischen Stimmenauszählung gemäß § 96 Abs. 4 WKG sind von der zentralen Stelle die unveränderbaren Stimmzettelbilddateien, geordnet nach Wahlkörpern sowie die Originalstimmzettel paketiert und in einer von der Hauptwahlkommission zu bestimmenden Ordnung, der Hauptwahlkommission zu übergeben.

(5) Die Niederschrift(en) samt ihren allfälligen Beilagen bildet(en) den Wahlakt der Wahlkommission. Im Falle eines Beschlusses der Wahlkommission, die Anzahl der Vorzugsstimmen gesondert zu ermitteln, sind auch die Beilagen jener Niederschrift anzuschließen, die Feststellungen über die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Vorzugsstimmen enthält.

(6) Sämtliche Wahlakte mit der Feststellung der Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich der Hauptwahlkommission zu übermitteln. Die Hauptwahlkommission kann anordnen, dass ihrer Geschäftsstelle das Stimmenergebnis noch vor der Übermittlung des Wahlaktes telefonisch oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben wird.

(7) Die Hauptwahlkommission überprüft aufgrund der ihr von der Wahlkommission übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse, berichtigt allfällige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt im Sinne der Bestimmung des § 97 WKG die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate.

(8) Die Hauptwahlkommission kann ein vorläufiges Wahlergebnis, insbesondere vor Berücksichtigung der Vorzugsstimmen und der Irrläufer, zumindest durch Angabe der auf die Wählergruppen entfallenden Mandate veröffentlichen.

(9) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat die Hauptwahlkommission das Wahlergebnis in einer Niederschrift für jede Fachgruppe (Fachvertretung) zu verzeichnen. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

a. die Namen der anwesenden Mitglieder der Hauptwahlkommission sowie die Zeit der Amtshandlung,
b. allfällige Beschlüsse während des Ermittlungsverfahrens, insbesondere über eine Richtigstellung des ziffernmäßigen Ergebnisses,
c. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen und die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
d. die ermittelte Wahlzahl,

e. wieviele Mandate auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind und welche Bewerber unter Berücksichtigung der Vorzugsstimmen als gewählt erklärt werden,
f. die Anzahl der von den einzelnen Bewerbern erreichten Vorzugsstimmen.

(10) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Hauptwahlkommission zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(11) Zumindest Vor- und Zuname sowie das Geburtsjahr der gewählten Bewerber sind von der Hauptwahlkommission nach Maßgabe des § 35 im Internet zu verlautbaren. Die Hauptwahlkommission kann gleichzeitig auch die Anzahl der Stimmen, die auf jede Wählergruppe entfallen sowie die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen verlautbaren.

(12) Die Verlautbarung der Hauptwahlkommission gemäß § 97 Abs. 8 WKG ist nach ihrer Fertigstellung der Niederschrift anzuschließen. Eine Abschrift der Niederschrift und der Verlautbarung der Hauptwahlkommission ist im Wege der Bundeskammer dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.

(13) Hat eine Wählergruppe bei der Mandatsermittlung mehr Mandate erreicht als Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufschienen, dürfen diese Mandate im Sinne des § 115 Abs. 2 WKG nicht nachbesetzt werden.

Zu § 98

§ 19. (1) Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe kann vor der Einbringung eines Einspruches im Beisein eines Vertreters der Hauptwahlkommission oder des Leiters der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission in die Niederschrift der Wahl- und Hauptwahlkommission Einsicht nehmen.

(2) Die Hauptwahlkommission hat bei einem Einspruch gemäß § 98 Abs. 1 WKG die anderen betroffenen Wählergruppen zu verständigen.

(3) Bei einer Beschwerde an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Hauptwahlkommission die Beschwerde unter Anschluss des Wahlaktes mit einer Stellungnahme zur Beschwerde dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.

Zu § 99

§ 20. (1) Nach der Verlautbarung des endgültigen Wahlergebnisses hat der bisherige Obmann der Fachgruppe oder bei einer Verhinderung des Obmannes und dessen Stellvertreter der Obmann der zuständigen Sparte die Mitglieder des neugewählten Fachgruppenausschusses zur Wahl des Obmannes und seiner beiden Stellvertreter einzuberufen. Für neuerrichtete Fachgruppen erfolgt die Einberufung durch den Obmann der zuständigen Sparte.

(2) Die gewählten Fachvertreter werden vom Obmann der zuständigen Sparte zur Wahl der Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Wahlleiter fordert zur Erstattung von Wahlvorschlägen gemäß § 99 Abs. 4 WKG auf.

(4) Die Zustimmung zu einem Wahlvorschlag im Sinne des § 99 Abs. 4 WKG ist von den Mitgliedern des Fachgruppenausschusses (den Fachvertretern), die bei der Wahl nicht anwesend sind, jedenfalls durch ihre Unterschrift nachzuweisen.

(5) Wahlvorschläge sind nach dem Namen desjenigen zu bezeichnen, der als Bewerber für die Stelle des Obmannes (Vorsitzenden) vorgesehen ist. Zugleich mit der Benennung ist die Zustimmungserklärung des(r) benannten Kandidaten nachzuweisen. Die Zustimmung von bei der Wahl nicht anwesenden Kandidaten ist jedenfalls durch Unterschrift nachzuweisen. Wenn ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen aufscheint, ist er vom Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Von allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich nicht erklärt oder wegen Abwesenheit nicht erklären kann, wird er von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) § 99 Abs. 5 WKG ist auch anzuwenden, wenn sich die im Ausschuss vertretenen Wählergruppen auf einen Wahlvorschlag einigen.

(7) Der Wahlleiter lässt vorbereitete leere Stimmzettel und Wahlkuverts verteilen und ruft an Hand einer Wählerliste ein Ausschussmitglied nach dem anderen zur Abgabe der Stimme auf. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied den Stimmzettel mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages unbeobachtet beschriften und in das Wahlkuvert legen kann. Das Wahlkuvert ist dem Wahlleiter vom Ausschussmitglied zu übergeben.

(8) Wenn die Wahlkuverts aller Ausschussmitglieder abgegeben sind, werden sie gemischt. Der Wahlleiter entnimmt sodann aus den Wahlkuverts die Stimmzettel und stellt fest:

a. die Anzahl der ungültigen Stimmen. Leere Wahlkuverts, leere Stimmzettel, Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten oder die eine Unterschrift oder einen sonstigen auf den Wähler hindeutenden Vermerk tragen sowie Stimmzettel, die auf einen Wahlwerber lauten, der in keinem Wahlvorschlag enthalten ist, sind ungültig;
b. die Anzahl der gültigen Stimmen,
c. die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen,
d. die Wahlzahl,
e. die auf die jeweiligen Wahlvorschläge im Sinne des § 97 Abs. 2 und 3 WKG entfallenden Mandate, wobei die Funktion des Obmannes jener Wählergruppe zusteht, deren Wahlvorschlag die höhere Anzahl an gültigen Stimmen erreicht hat und
f. die Namen des gewählten Obmannes und seiner Stellvertreter oder des Vorsitzenden der Fachvertreter.

(9) Die Feststellungen sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Sitzungsprotokoll ist der Hauptwahlkommission zu übermitteln.

Zu § 100

§ 21. (1) Die Hauptwahlkommission der Bundeskammer hat den zeitlichen Rahmen der Wahl, insbesondere den Tag festzusetzen, bis zu dem die Wahlkarten bei den Hauptwahlkommissionen der Landeskammer eingelangt sein müssen.

(2) Für die Ausschreibung der Wahl, das aktive und passive Wahlrecht, die Auflegung der Wählerlisten und das Einspruchsverfahren, die Aufnahme von Inhabern ruhender Berechtigungen in die Wählerliste, die Einreichung der Wahlvorschläge und deren Prüfung, die Ausstellung und den Versand der Wahlkarten, die Herstellung der Stimmzettel, das Abstimmungsverfahren, die Stimmabgabe, die Mandatsermittlung, das Einspruchsverfahren sowie für die Besetzung der Fachverbandsausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen des WKG und dieser Verordnung sinngemäß.

(3) Sofern das Erweiterte Präsidium der jeweiligen Kammer nichts anderes bestimmt, sind die Kosten für Wahlen innerhalb einer Funktionsperiode ausschließlich von der (den) betroffenen Fachorganisation(en) zu tragen.

(4) Werden innerhalb einer Funktionsperiode zwei oder mehrere innerhalb des Wirkungsbereiches eines Fachverbandes errichtete Fachgruppen zusammengeschlossen, bilden bis zur Neuwahl die bisherigen Ausschüsse den Fachgruppenausschuss gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 WKG; dabei ist ein Über-

schreiten der Anzahl an höchstzulässigen Ausschussmitgliedern von 32 zulässig. Der neue Fachgruppenausschuss hat nach den Bestimmungen des § 99 WKG den Fachgruppenobmann und seine Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass innerhalb einer Funktionsperiode innerhalb des Wirkungsbereiches eines Fachverbandes eine Fachgruppe mit einer oder mehreren Fachvertretungen zusammengelegt wird.

Zu § 101

§ 22. (1) Für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages gemäß § 101 Abs. 2 WKG gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, dass keine Unterstützungserklärungen erforderlich sind.

(2) Die Mitteilung eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 101 Abs. 3 WKG ist innerhalb von drei Tagen nach dem letzten Wahltag gegenüber der Hauptwahlkommission abzugeben und hat zumindest zu enthalten:

a. bei einer Mitteilung gemäß § 101 Abs. 3 lit. a WKG:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe, die der Zustellungsbevollmächtigte vertritt,
2. die Bezeichnung der Wählergruppe, mit der sich die Wählergruppe, die der Zustellungsbevollmächtigte vertritt, vereinigt und
3. die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

b. bei einer Mitteilung gemäß § 101 Abs. 3 lit. b WKG:

1. die Bezeichnung der Wählergruppe, die der Zustellungsbevollmächtigte vertritt,
2. die Bezeichnung der Fachorganisation, von der Mandate einer anderen Wählergruppe zugerechnet werden sollen,
3. die Anzahl der Mandate, die (einer) anderen Wählergruppe(n) zugerechnet werden sollen,
4. die Bezeichnung der Wählergruppe(n), der die Mandate zugerechnet werden sollen und
5. die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

(3) Die Hauptwahlkommission hat die fristgerecht eingereichten Besetzungsvorschläge im Sinne des § 12 zu prüfen und dem Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe allfällige Mängel umgehend mitzuteilen. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von einer Woche zu setzen, wobei die Mängelbehebungen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein müssen. Änderungen von eingereichten Besetzungsvorschlägen sind nach dem Ende der Einreichsfrist nur mehr zur Behebung von Mängeln zulässig.

(4) Die Namen der gewählten Mitglieder der Spartenvertretung werden nach Wählergruppen geordnet verlautbart. Die Reihenfolge der Wählergruppen richtet sich, soweit diese für die Urwahlen von der Hauptwahlkommission der Bundeskammer verbindlich festgelegt wurde, nach dieser, soweit eine solche Reihung nicht erfolgt ist, nach der Reihenfolge des Einlangens der von den Wählergruppen eingebrachten Besetzungsvorschläge bei der Hauptwahlkommission.

(5) § 18 gilt sinngemäß.

(6) Die Hauptwahlkommission hat nach der Zuteilung der Mandate im Sinne des § 101 Abs. 7-11 WKG der Hauptwahlkommission der Bundeskammer umgehend und nach Sparten gegliedert Folgendes mitzuteilen:

a. die Anzahl der von den Wählergruppen bei den Urwahlen in den einzelnen Fachorganisationen jeweils erreichten Mandate und

b. die Gesamtzahl der Mandate, welche die Wählergruppen im Bereich der jeweiligen Sparte erreichten. Dabei sind Mandate, die aus Erklärungen von Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 101 Abs. 3 lit. b WKG resultieren sowie Mandate, welche einer Wählergruppe gemäß § 101 Abs. 8-11 WKG zustehen, gesondert auszuweisen.

Zu § 102

§ 23. § 22 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat.

Zu § 103

§ 24. (1) Die Spartenkonferenz ist zur ersten Sitzung, bei der die Wahl des Spartenobmannes und seiner Stellvertreter zu erfolgen hat, vom bisherigen Spartenobmann oder bei einer Verhinderung des Obmannes und dessen Stellvertreter vom Präsidenten der Landeskammer einzuberufen.

(2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3-9 gelten sinngemäß.

Zu § 105

§ 25. (1) Das Wirtschaftsparlament ist zur ersten Sitzung, bei der die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten zu erfolgen hat, vom bisherigen Präsidenten oder einem seiner gewählten oder gemäß § 63 Abs. 2 WKG kooptierten Stellvertreter einzuberufen.

(2) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3-9 gelten sinngemäß.

(3) Im Wahlvorschlag für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist anzuführen, welcher Wählergruppe die einzelnen Bewerber zuzurechnen sind.

Zu § 107

§ 26. (1) Für die Einreichung eines Besetzungsvorschlages für einen Fachverbandsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 2 WKG gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Unterstützungserklärungen nicht erforderlich sind.

(2) Wird der Besetzungsvorschlag vom Zustellungsbevollmächtigten der Bundesorganisation eingereicht, hat dieser die Erklärungen der Zustellungsbevollmächtigten der Landesorganisationen gemäß § 107 Abs. 3 lit. a WKG sowie allfällige Erklärungen gemäß § 107 Abs. 3 lit. b WKG dem Besetzungsvorschlag beizuschließen. Die Erklärungen der Zustellungsbevollmächtigten der Landesorganisationen haben der jeweils gültigen Bestimmung des § 22 Abs. 2 zu entsprechen.

(3) Die Hauptwahlkommission der Bundeskammer hat die fristgerecht eingereichten Besetzungsvorschläge im Sinne des § 12 zu prüfen und dem Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe umgehend allfällige Mängel mitzuteilen. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von einer Woche zu setzen, wobei die Mängelbehebungen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein müssen.

(4) Die Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer hat die Namen der Mitglieder der Fachverbandsausschüsse nach Maßgabe des § 35 im Internet zu verlautbaren.

(5) Im Übrigen ist § 22 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat und dass er innerhalb des in der Wahlkundmachung festgesetzten zeitlichen Rahmens von einer Woche eingereicht werden kann.

Zu § 108

§ 27. Die Bestimmungen des § 20 gelten sinngemäß.

Zu § 109

§ 28. § 22 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat und dass er bis spätestens sechs Wochen nach dem letzten Wahltag eingereicht werden kann.

Zu § 110

§ 29. (1) Basis für die Berechnung der weiteren Mitglieder gemäß § 110 Abs. 1 ist die Summe an Mandatszahlen, die der Hauptwahlkommission der Bundeskammer von den Hauptwahlkommissionen der Landeskammern für die jeweilige Wählergruppe für den Bereich der jeweiligen Sparte gemäß § 22 Abs. 8 mitgeteilt wurden.

(2) § 22 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Besetzungsvorschlag keine Unterstützungserklärungen zu enthalten hat und dass er bis spätestens sechs Wochen nach dem letzten Wahltag eingereicht werden kann.

Zu § 111

§ 30. Die Bestimmungen des § 24 gelten sinngemäß.

Zu § 112

§ 31. Basis für die Berechnung der weiteren Mitglieder gemäß § 112 Abs. 1 ist die Summe an Mandatszahlen, die der Hauptwahlkommission der Bundeskammer von den Hauptwahlkommissionen der Landeskammern für die jeweilige Wählergruppe für den Bereich aller Sparten gemäß § 22 Abs. 8 mitgeteilt wurden.

Zu § 113

§ 32. § 25 gilt sinngemäß.

Zu § 115

§ 33. (1) Nach dem Vorliegen des Wahlergebnisses gemäß §§ 99, 103, 105, 108, 111, 113 und 117 Abs. 2 WKG ist die erklärte Nichtannahme eines Mandates einem Verzicht gleichzuhalten.

(2) Beim Ausscheiden eines Präsidenten oder Vizepräsidenten ist zur Erstattung eines Wahlvorschlages der Zustellungsbevollmächtigte jener Wählergruppe berechtigt, der der Ausgeschiedene zuzurechnen ist.

(3) Die Bestimmungen des § 115 WKG sind während der Funktionsperiode auch bei der Wahl und Besetzung von nachstehend angeführten Organen und Mitgliedern von Kollegialorganen anzuwenden:

a. beim Vorsitzenden des Kontrollausschusses, seinen zwei Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Kontrollausschusses,
b. bei den Mitgliedern der Spartenvertretungen,
c. beim Regional(Bezirks-)stellenobmann und den weiteren Mitgliedern des Regional(Bezirks)stellenausschusses,
d. beim Kurator des Wirtschaftsförderungsinstitutes und den weiteren Mitgliedern des Kuratoriums und
e. beim Vorsitzenden des Finanzausschusses und den weiteren Mitgliedern des Finanzausschusses.

(4) Scheidet ein auf einem Wahlvorschlag namhaft gemachter Zustellungsbevollmächtigter aus und wird von der betreffenden Wählergruppe kein neuer namhaft gemacht, geht die Funktion des Zustellungsbevollmächtigten auf den Listenführer, das ist der auf dem Wahl(Besetzungs-)vorschlag an erster Stelle gereihte Bewerber, über.

(5) Scheidet der Listenführer auf dem Wahl(Besetzungs-)vorschlag aus, geht die Funktion an das nächstgereihte Mitglied über. Ist durch das Ausscheiden aller Mitglieder die Liste erschöpft, so gehen die Rechte des Listenführers auf neu bestellte Mitglieder über.

(6) Legt ein Obmann einer Fachgruppe, ein Vorsitzender der Fachvertreter oder, wo es nur einen Fachvertreter gibt, dieser, seine Funktion (sein Mandat) zurück oder wird diese(s) aus einem anderen Grund vakant, so hat dies die zuständige Hauptwahlkommission unverzüglich der bei der Bundeskammer eingerichteten Hauptwahlkommission mitzuteilen. Unter einem ist der Zeitpunkt des Freiwerdens der Funktion (des Mandats) anzugeben. Allfällige Rücklegungserklärungen sind unter Angabe des Datums ihres Einlangens bei der Geschäftsstelle in Kopie vorzulegen.

(7) Eine Ausfertigung der Kundmachung, mit der eine Person in eine der in Abs 6 genannten Funktionen gemäß § 115 Abs 1 WKG als gewählt erklärt wird, ist unverzüglich der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich zuzuleiten.

Zu § 116

§ 34. (1) Die Wahl des Berufsgruppenausschusses, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Nachwahlen werden vom Obmann der Fachgruppe oder des Fachverbandes geleitet, wobei er sich der Geschäftsstelle der Fachgruppe oder des Fachverbandes für die Durchführung aller Wahlhandlungen zu bedienen hat.

(2) Der Obmann hat die Zustellungsbevollmächtigten der im Fachgruppenausschuss oder Fachverbandsausschuss vertretenen Wählergruppen schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftliche Wahlvorschläge samt Zustimmungs- und Einverständniserklärungen in der Geschäftsstelle der Fachgruppe (des Fachverbandes) einzubringen.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind bei Berufsgruppenausschüssen von Fachgruppen die der Berufsgruppe angehörigen Fachgruppenmitglieder. Bei Berufsgruppenausschüssen von Fachverbänden sind alle Mitglieder der in den Wirkungsbereich des jeweiligen Fachverbandes fallenden Mitglieder der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter sowie die Mitglieder von allenfalls errichteten Berufsgruppenausschüssen in den betreffenden Fachgruppen wahlberechtigt; wählbar sind alle der Berufsgruppe angehörenden Mitglieder des Fachverbandes.

(4) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so entfällt jede weitere Wahlhandlung. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten als gewählt.

(5) Liegt mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat die Fachgruppe (der Fachverband) einen vom Obmann festgesetzten Wahltermin auszuschreiben. Dieser Termin kann aus verfahrensökonomischen Gründen auch vor oder nach einem Sitzungstermin eines Organes der betreffenden Fachorganisation anberaumt werden. Die Wahlausschreibung ist durch Anschlag am Sitz der Fachgruppe (des Fachverbandes) kundzumachen, wobei die Verlautbarung nicht kürzer als 21 Tage vor dem Wahltermin erfolgen soll. Die Wählerliste ist am Sitz der Fachgruppe (des Fachverbandes und der Fachgruppen) aufzulegen.

(6) Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme in geheimer Wahl abgegeben haben, führt der Wahlleiter oder der von ihm hiezu beauftragte Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Stimmenzählung und die Ermittlung der Mandate und der Gewählten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 97 Abs. 2 und 3 WKG und § 20 Abs. 6 bis 9 dieser Verordnung durch, wobei der Eigenart des vereinfachten Wahlverfahrens bei Berufsgruppenausschüssen Rechnung zu tragen ist.

(7) Die Bestimmungen des § 98 WKG gelten sinngemäß.

(8) Der Berufsgruppenausschuss wählt aus seiner Mitte in sinngemäßer Anwendung des § 99 WKG und des § 20 dieser Verordnung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(9) Die Ergebnisse der Wahlen sind ehestmöglich durch Anschlag bei der Geschäftsstelle der Fachgruppe (des Fachverbandes) durch vier Wochen hindurch zu verlautbaren. Eine Ausfertigung der Verlautbarung ist unverzüglich der zuständigen Hauptwahlkommission zuzumitteln.

(10) Für Nachwahlen finden die Bestimmungen des § 115 WKG sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an Stelle der Hauptwahlkommission der Fachgruppenausschuss (Fachverbandsausschuss) tritt.

(11) Das Ergebnis der Wahl eines Berufsgruppenausschusses ist der jeweiligen Hauptwahlkommission mitzuteilen.

Zu § 119

§ 35. (1) Wahlkundmachungen, Wahlvorschläge sowie die Ergebnisse von Wahlen, Besetzungen und Bestellungen sind, sofern Abs 5 nicht anderes bestimmt, im Internet zu verlautbaren.

(2) Die Verlautbarungen gemäß Abs. 1 haben so zu erfolgen, dass die jeweiligen Inhalte im Internet unter der Adresse http://www.wko.at/wahl zur Abfrage bereitgehalten werden.

(3) Auf im Internet verlautbarten Dokumenten ist der Tag der Freigabe anzugeben. Der Ablauf dieses Tages löst, sofern mit der Verlautbarung eines Dokuments der Beginn eines Fristenlaufes verknüpft ist, diesen aus.

(4) Die im Internet verlautbarten Dokumente dürfen nicht mehr geändert werden. Es ist aber zulässig, diese Dokumente unter der Voraussetzung der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittel und Wahlanfechtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu löschen:

1. Wahlvorschläge: frühestens drei Monate nach dem letzten Wahltag;
2. Wahlkundmachungen: frühestens neun Monate nach dem letzten Wahltag;
3. sämtliche Verlautbarungen der jeweils letzten, den zeitlich letzten Urwahlen vorangehenden Funktionsperiode: frühestens neun Monate nach dem letzten Wahltag.

(5) Verlautbarungen im Zusammenhang mit der Wahl von Berufsgruppenausschüssen haben nach Maßgabe des § 34 Abs 5 und 9 zu erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 36. Soweit diese Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form anführt, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 37. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 38. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind für die in dieser Verordnung vorgesehenen Zustellungen die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der jeweils geltenden Fassung für die Berechnung und den Lauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 39. Bei der Durchführung der Wahlen dürfen Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung benützt werden, sofern das Wahlgeheimnis dadurch nicht verletzt wird.

Inkrafttreten

§ 40. (1) Die Wirtschaftskammer-Wahlordnung tritt mit 1.9.2003 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vom Kammertag am 9.7.1999 beschlossene Wirtschaftskammer-Wahlordnung, in der Fassung des Dringlichkeitsbeschlusses des Präsidiums der WKÖ vom 10.9.1999, außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der WKWO-Novelle treten am 1.1.2013 in Kraft.

(4) Die §§ 7 Abs 2, 9 Abs 3 und 4, 12 Abs 9, 18 Abs 11, 26 Abs 4 und 35 in der Fassung der WKWO-Novelle 2012 treten am 1.1.2014 in Kraft.

Anlage 1 (Wahlkarte)
Anlage 2 (Stimmzettel)
Anlage 3 (Wahlkataloge)

ANLAGE 1

Postentgelt beim Empfänger einheben

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Hauptwahlkommission bei der
Wirtschaftskammer xxx
xxx xxx
xxx xxx

Wahlkarte

Wirtschaftskammerwahlen xxx

Eidesstattliche Erklärung

<Vorname, Familienname oder Nachname> <allenfalls: Rechtsträger> <Straße/Gasse/Platz, Hausnummer> <Mitgliedsnummer> <Wahlkartennummer> <Anzahl der Wahlberechtigungen> <Fachgruppennummern>	**Mit nachstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den (die) inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.** Unterschrift

<DVR-Nummer und Barcode>
<Instruktionen über die Handhabung der Wahlkarte>

ANLAGE 2

Wirtschaftskammer …….

Wirtschaftskammerwahl ……..

Kennung
Landeskammer/Fachorganisation

Stimmzettel
für die Wahl in den Ausschuss der

……

VORZUGSSTIMME BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Listen-nummer	Bezeichnung der Wählergruppe	Für die gewählte Wähler-gruppe im Kreis ein **X** einsetzen
Liste 1	Listenname 1	○
Liste 2	Listenname 2	○
Liste 3	Listenname 3	○
Liste 4	Listenname 4	○
Liste 5	Listenname 5	○

VORZUGSSTIMME: ……

Wirtschaftskammer ……. ANLAGE 2

Wirtschaftskammerwahl ……..

Kennung

Landeskammer/Fachorganisation

Stimmzettel
für die Wahl in den Ausschuss der

……

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Listen-nummer	Bezeichnung der Wählergruppe	Für die gewählte Wählergruppe im Kreis ein **X** einsetzen
Liste **1**		○
Liste **2**		○
Liste **3**		○
Liste **4**		○
Liste **5**		○
Liste **6**		○
Liste **7**		○
Liste **8**		○
Liste **9**		○
Liste **10**		○

VORZUGSSTIMME: ……

ANLAGE 3

Sparten-Wahlkatalog

I. Spartenvertretungen

	WKÖ	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
Gewerbe & Handwerk	18	14	13	13	11	11	9	11	13	8
Industrie	18	12	13	13	11	11	9	11	13	8
Handel	18	14	13	13	11	11	9	11	13	8
Bank & Versicherung	11	10	9	8	7	7	6	7	8	5
Transport & Verkehr	11	9	9	8	7	7	6	7	7	5
Tourismus & Freizeitwirtschaft	12	10	11	10	11	11	9	11	9	5
Information & Consulting	12	11	11	10	7	7	6	7	9	5
Gesamt	100	80	79	75	65	65	54	65	72	44

II. Spartenkonferenzen

	WKÖ	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
Gewerbe & Handwerk	32	32	32	32	32	32	32	22	32	32
Industrie	32	23	21	21	23	18	22	22	24	24
Handel	32	32	28	28	25	31	25	22	30	28
Bank & Versicherung	11	17	15	11	12	11	12	14	12	10
Transport & Verkehr	22	19	15	14	13	15	13	14	12	13
Tourismus & Freizeitwirtschaft	22	19	20	14	11	18	15	22	12	13
Information & Consulting	24	23	20	16	15	13	12	14	16	13

Fachorganisations-Wahlkatalog

Fachverbände und Fachgruppen (Fachvertretungen)
(Die Mandatszahlen für die Fachvertreter sind in Klammer gesetzt)

I. Mandatszahlen der Sparte Gewerbe und Handwerk

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
1	Fachverband Bau	25	18	22	19	14	16	12	14	18	11
2	Entfällt										
3	Fachverband der Dachdecker, Glaser und Spengler	15	11	12	11	10	11	10	10	11	10
4	Fachverband der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	13	10	10	10	10	10	10	10	10	10
5	Fachverband der Maler und Tapezierer	17	12	12	12	11	11	10	11	11	10
6	Fachverband der Bauhilfsgewerbe	23	21	18	15	12	13	11	11	15	11
7	Fachverband Holzbau	14	(3)	11	11	10	10	10	10	10	10
8	Fachverband der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe	21	12	16	17	12	13	11	12	15	11
9	Entfällt										
10	Fachverband der Metalltechniker	22	13	16	20	12	13	11	13	14	10
11	Fachverband der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	19	14	14	13	11	11	10	11	13	10
12	Fachverband der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	22	17	17	15	12	12	11	11	14	11
13	Fachverband der Kunststoffverarbeiter	14	(6)	(9)	(9)	(4)	(3)	(6)	(3)	(5)	(3)
14	Fachverband der Mechatroniker	20	15	15	16	11	11	12	11	14	10
15	Fachverband der Fahrzeugtechnik	19	12	16	14	11	12	11	11	14	10
16	Fachverband der Kunsthandwerke	15	12	12	12	11	10	10	10	11	(6)
17	Fachverband Mode und Bekleidungstechnik	15	13	12	12	11	11	10	10	11	10
18	Fachverband der Gesundheitsberufe a) Fachgruppe der Schuhmacher b) Fachgruppe der Gesundheitsberufe	14	 10 11	11	11	10	10	10	10	11	10
19	Fachverband der Lebensmittelgewerbe	20	12	15	16	12	12	10	11	13	10
20	Fachverband der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	22	18	19	16	13	13	11	12	16	12
21	Fachverband der Gärtner und Floristen	15	12	13	12	10	10	10	10	11	10
22	Fachverband der Berufsfotografen	16	14	12	12	11	11	10	10	11	(6)
23	Fachverband der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger a) Fachgruppe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger b) Fachgruppe der Chemischen Gewerbe	23	 25 11	17	13	12	13	10	11	12	11
24	Fachverband der Friseure	18	14	14	13	11	12	11	11	13	11

25	Fachverband der Rauchfangkehrer und der Bestatter a) Fachgruppe der Rauchfangkehrer b) Fachgruppe der Bestatter	18	 10 (2)	 10 10	 10 10	 10 10	 10 10	 10 10	 10 10	 10 10	 10 10
26	Fachverband der gewerblichen Dienstleister	30	32	22	21	15	14	12	14	23	12
27	Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung	28	28	28	28	15	17	17	16	24	18
28	Fachverband der persönlichen Dienstleister	28	24	28	22	15	14	12	14	17	12
29	Fachverband der Film- und Musikwirtschaft	15	(9)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(7)	(5)

II. Mandatszahlen der Sparte Industrie

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
1	Fachverband Bergwerke und Stahl	18	(1)	(1)	(3)	(2)	(2)	(1)	(1)	(4)	(1)
2	Fachverband der Mineralölindustrie	19	(4)	(3)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
3	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie	18	(2)	11	(5)	(2)	(2)	(1)	(3)	(5)	(2)
4	Fachverband der Glasindustrie	15	(1)	(2)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
5	Fachverband der chemischen Industrie	27	(7)	14	(9)	(2)	(4)	(2)	(4)	(5)	(2)
6	Fachverband der Papierindustrie	16	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
7	Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	15	(2)	(2)	(2)	(1)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)
8	Entfällt										
9	Fachverband der Bauindustrie	19	(3)	(2)	(2)	(2)	(1)	(1)	(2)	(2)	(1)
10	Fachverband der Holzindustrie	28	(2)	13	15	12	11	10	11	12	(3)
11	Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	22	(4)	(6)	(5)	(3)	(3)	(2)	(2)	(4)	(2)
12	Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie	20	(3)	(3)	(4)	(2)	(2)	11	(2)	(2)	(2)
13	Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen	19	(6)	(4)	(4)	(3)	(4)	(3)	(2)	(3)	(2)
14	Entfällt										
15	Fachverband der NE-Metallindustrie	15	(1)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
16	Fachverband der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie	32	(8)	17	(9)	(5)	(6)	(7)	(6)	14	(3)
17	Fachverband der Fahrzeugindustrie	20	(2)	(2)	(5)	(2)	(1)	(1)	(1)	(3)	(1)
18	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie	25	(7)	(4)	(4)	(2)	(2)	(2)	(3)	(5)	(2)

III. Mandatszahlen der Sparte Handel

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Knt	Stmk	Bgld
1	Fachverband des Lebensmittelhandels	31	24	27	21	17	18	13	14	19	12
2	Fachverband der Tabaktrafikanten	19	13	16	14	11	12	10	11	14	10
3	Fachverband des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	21		17	14	11	12	10	11	13	10
	a) Fachgruppe des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels		15								
	b) Fachgruppe des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken		14								
4	Fachverband des Agrarhandels	17	11		14	10	10	10	10		
	a) Fachgruppe des Weinhandels			12						10	10
	b) Fachgruppe des Agrarhandels			14						12	10
5	Fachverband des Energiehandels	15	14	12	11	10	10	10	10	11	10
6	Fachverband des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	15	15	11	11	10	10	10	10	10	10
7	Fachverband des Außenhandels	17	20	12	11	(8)	11	10	10	12	10
8	Fachverband des Handels mit Mode und Freizeitartikeln	31		25	22	19	21	13	14	19	12
	a) Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode- und Freizeitartikeln		28								
	b) Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln		12								
9	Fachverband des Direktvertriebs	25	16	23	20	12	13	11	13	17	11
10	Fachverband des Papier- und Spielwarenhandels	15	14	13	11	10	11	10	10	11	10
11	Fachverband der Handelsagenten	22	19	18	18	13	14	10	11	12	10
12	Fachverband des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels	15		12	11	10	10	10	10	11	(7)
	a) Fachgruppe des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels		12								
	b) Fachgruppe des Juwelen- und Uhrenhandels		12								
13	Fachverband des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels	32	20	31	29	17	18	14	14	22	12
14	Fachverband des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf	31		28	24	13	14	12	12	17	11
	a) Fachgruppe des Handels mit Computern und Bürosystemen		20								
	b) Fachgruppe des Handels mit Maschinen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf		17								

15	Fachverband des Fahrzeughandels	32	20	30	23	15	13	11	13	20	12
16	Fachverband des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	15	13	(9)	(9)	(9)	(9)	(8)	(8)	(9)	(7)
17	Fachverband des Elektro- und Einrichtungsfachhandels a) Fachgruppe des Elektrohandels b) Fachgruppe des Einrichtungs-Fachhandels	30	26	25	20	13	16	12	12	16	11
18	Fachverband des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels	26	19	23	18	13	14	13	14	17	11
19	entfällt										
20	Fachverband der Versicherungsagenten	22	16	20	17	12	13	11	11	14	11

IV. Mandatszahlen der Sparte Bank und Versicherung

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
1	Fachverband der Banken und Bankiers	17	(9)	(2)	(2)	(3)	(2)	(1)	(1)	(2)	(1)
2	Fachverband der Sparkassen	16	(3)	(2)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
3	Fachverband der Volksbanken	13	(2)	(2)	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
4	Fachverband der Raiffeisenbanken	18	(3)	(5)	(7)	(5)	(6)	(2)	(5)	(6)	(3)
5	Fachverband der Landes-Hypothekenbanken	13	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
6	Fachverband der Versicherungsunternehmungen	18	(7)	(2)	(4)	(2)	(2)	(3)	(2)	(2)	(1)
7	Fachverband der Pensionskassen	13	(2)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)

V. Mandatszahlen in der Sparte Transport und Verkehr

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
1	Fachverband der Schienenbahnen	17	(6)	(4)	(4)	(1)	(2)	(1)	(2)	(4)	(1)
2	Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen	15	10	14	11	10	10	10	10	10	10
3	Fachverband der Seilbahnen	14	(1)	(7)	10	10	12	10	10	10	(1)
4	Fachverband der Spediteure	16	13	13	12	11	11	10	10	10	(5)
5	Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	29	29	19	19	19	22	11	13	18	10
6	Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe a) Fachgruppe der Transporteure b) Fachgruppe der Kleintransporteure	32	 12 30	28	27	19	18	12	15	23	12
7	Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	14	(9)	(7)	(7)	(7)	(7)	(5)	(7)	(7)	(3)
8	Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen	19	15	17	13	10	12	10	10	14	10

VI. Mandatszahlen der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
1	Fachverband Gastronomie a) Fachgruppe Gastronomie b) Fachgruppe der Kaffeehäuser	32	 32 19	30	30	24	29	16	24	30	16
2	Fachverband Hotellerie	32	12	16	14	21	32	14	18	18	11
3	Fachverband der Gesundheitsbetriebe	14	11	11	10	10	10	10	10	12	10
4	Fachverband der Reisebüros	15	13	10	10	10	10	10	10	10	(9)
5	Fachverband der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	14	12	11	11	10	10	(8)	(9)	10	(9)
6	Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe	28	22	20	15	14	16	11	12	18	11

VII. Mandatszahlen der Sparte Information und Consulting

		FV	W	NÖ	OÖ	Sbg	T	Vbg	Ktn	Stmk	Bgld
1	Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	17	13	13	11	10	11	10	10	11	(4)
2	Fachverband Finanzdienstleister	19	17	13	13	11	11	10	11	12	(7)
3	Fachverband Werbung und Marktkommunikation	32	32	19	16	14	14	11	12	15	11
4	Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	32	32	30	25	16	18	13	15	24	12
5	Fachverband Ingenieurbüros	18	13	12	12	11	11	10	11	12	10
6	Fachverband Druck	14	11	11	10	10	10	10	10	10	(5)
7	Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder	21	19	12	13	11	12	11	11	11	10
8	Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft	15	13	11	11	10	10	10	10	11	(3)
9	Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	15	12	12	11	10	10	10	10	11	10
10	Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	17	(9)	(6)	(7)	(4)	(6)	(4)	(4)	(6)	(4)